

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Änderungen der Vertragsbedingungen von 15 kollektiven Kapitalanlagen nach deutschem Recht

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstrasse 11-17
D-60612 Frankfurt am Main

Die DWS CH AG, in ihrer Funktion als schweizerischer Vertreter der nachfolgenden kollektiven Kapitalanlagen deutschen Rechts:

- **DWS Aktien Schweiz**
- **DWS Aktien Strategie Deutschland**
- **DWS Balance**
- **DWS Covered Bond Fund**
- **DWS Deutschland**
- **DWS Euro Bond Fund**
- **DWS European Opportunities**
- **DWS Eurovesta**
- **DWS Eurozone Bonds Flexible**
- **DWS Global Growth**
- **DWS Global Hybrid Bond Fund**
- **DWS Qi European Equity**
- **DWS Top Dividende**
- **DWS Top Europe**
- **DWS Vermögensbildungsfonds I**

informiert die Anleger über die Änderungen der Verkaufsprospekte. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen, die, wenn im Verkaufsprospekt nicht anders vermerkt, zum 15. August 2022 in Kraft treten:

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für die oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

1. Klarstellung in Bezug auf die Qualifizierung als Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Bei den vorstehenden OGAW-Sondervermögen handelt es sich um Finanzprodukte, mit denen ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) beworben werden. Die Qualifizierung als Artikel 8 der Offenlegungsverordnung wird in § 26 („Vermögensgegenstände“) explizit klargestellt.

2. Aufnahme von Angaben über eine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäss Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung

Im Zusammenhang mit der vom jeweiligen OGAW-Sondervermögen verfolgten individuellen und ESG-bezogenen Anlagestrategie werden weitere Klarstellungen vorgenommen. In § 27 („Anlagegrenzen“) wird ein neuer Absatz aufgenommen, welcher die Mindestallokation in nachhaltige Investitionen gemäss Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) offenlegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.

Der neue Absatz wird in § 27 mit einer entsprechenden Nummerierung beim jeweiligen OGAW-Sondervermögen aufgenommen und lautet wie folgt:

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Schweiz:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG Standards erfüllen. (...).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Strategie Deutschland, DWS Balance, DWS Deutschland und DWS Top Europe:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Mindestens 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

Für das OGAW-Sondervermögen DWS Covered Bond Fund:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Mindestens 1% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Euro Bond Fund, DWS Eurozone Bonds Flexible, DWS Global Growth und DWS Global Hybrid Bond Fund:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Mindestens 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS European Opportunities, DWS Eurovesta, DWS Qi European Equity, DWS Top Dividende und DWS Vermögensbildungsfonds I:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Mindestens 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen. (...).“

3. Aufnahme von Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Es wird ergänzt, wie und welche wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sogenannte „Principal Adverse Impacts“) bei den Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. In § 27 („Anlagegrenzen“) wird ein weiterer neuer Absatz aufgenommen, welcher die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausweist.

Der neue Absatz wird in § 27 mit einer entsprechenden Nummerierung beim jeweiligen OGAW-Sondervermögen aufgenommen und lautet wie folgt:

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Aktien Schweiz, DWS Aktien Strategie Deutschland, DWS Balance, DWS Covered Bond Fund, DWS Deutschland, DWS European Opportunities, DWS Eurovesta, DWS Global Growth, DWS Qi European Equity, DWS Top Dividende, DWS Top Europe und DWS Vermögensbildungsfonds I:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO₂-Fussabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen). (...).“

Für die OGAW-Sondervermögen DWS Euro Bond Fund, DWS Eurozone Bonds Flexible und DWS Global Hybrid Bond Fund:

„§ 27 Anlagegrenzen

(...)

[...]. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG Standards erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- CO₂-Fussabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) und
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen. (...).“

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an den OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Der genaue Wortlaut der Änderungen, die aktuellen Vertragsbedingungen und die Verkaufsprospekte, der Gesellschaftsvertrag, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs) sowie die Jahres- und Halbjahresberichte dieser kollektiven Kapitalanlagen können beim Vertreter in der Schweiz kostenlos bezogen werden oder sind online unter www.dws.ch abrufbar.

Zürich, im August 2022

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG

Hardstrasse 201

CH-8005 Zürich

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf